

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 77 (1999)
Heft: 11

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Recht

Dr. iur. Marco Biaggi
gibt Auskunft

Meine Tochter studiert. Wie lange bin ich unterhaltspflichtig?

Ich bin Frührentner und beziehe eine IV-Rente. Unsere Tochter – sie studiert noch – erreicht nächstes Jahr ihr 25. Lebensjahr. Da dann von meiner Rente der Anteil «Kinderrente» wegfällt, bin ich der Meinung, dass meine Unterhaltspflicht nicht mehr besteht. Umso mehr, als die Tochter schon längere Zeit mit ihrem Freund

zusammenlebt. Die beiden sind finanziell besser gestellt als wir Eltern. Voriges Jahr, als meine Tochter ein Stipendiengesuch eingereicht hatte, wurde ihr vom Amt ohne mein Wissen mein steuerbares Einkommen bekannt gegeben. Ist dies wirklich nötig? Ist bei Stipendien das steuerbare Einkommen der Eltern massgebend?

Die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber den mündigen Kindern, die sich noch in Ausbildung befinden, ist nicht auf ein bestimmtes Alter befristet. Die Unterhaltspflicht dauert so lange, bis das mündige Kind seine angemessene Ausbildung ordentlichweise abschliessen kann. Es kann somit der Fall eintreten, dass die Unterhaltspflicht der Eltern länger als der Anspruch auf eine Kinderrente der Sozialversicherungen (AHV, IV, Pensionskasse) dauert. Es ist aber auch der umgekehrte Fall denkbar, dass die Berechtigung auf die Kinderrente der Sozialversicherung besteht, obwohl die Eltern keine Unterhaltspflicht mehr haben, beispielsweise dann, wenn das mündige Kind vor dem 25. Altersjahr eine angemessene Ausbildung abgeschlossen hat, jedoch noch eine Zusatzausbildung macht.

Die Eltern sind gegenüber dem mündigen Kind in dem Umfange unterhaltspflichtig, als es ihnen zumutbar ist. Andererseits werden die Eltern von der Unterhaltspflicht insoweit befreit, als dem Kind zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder anderen Mitteln zu bestreiten. Aufgrund Ihrer Schilderung könnte es sein, dass Ihre Unterhaltspflicht aus diesem Grunde entfällt, nämlich weil Ihre Tochter aufgrund der eigenen Mittel Ihre Unterstützung nicht benötigt. Bei der Prüfung dieser Frage wäre allerdings zu berücksichtigen, dass der Lebenspartner gegenüber Ihrer Tochter nicht unterstützungspflichtig sein dürfte.

Die Stipendienberechtigung wird durch die kantonalen Gesetze geregelt. Die ZEITLUPE ist nicht in der Lage, Auskünfte zu den einzelnen kantonalen Gesetzen zu erteilen. Im Allgemeinen ist zu berücksichtigen, dass die Stipendien üblicherweise gegenüber der elterlichen Unterhaltspflicht subsidiär sind. Das kantonale Gesetz kann deshalb die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen von den finanziellen Verhältnissen der Eltern abhängig machen. Die Anwendung einer solchen gesetzlichen Regelung erfordert, dass die zuständige Behörde die finanziellen Verhältnisse der Eltern überprüfen kann. Ob die

Behörde dem Kind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern bekannt geben darf, ist wiederum in erster Linie aufgrund des kantonalen Gesetzes zu überprüfen. Allerdings ist zu beachten, dass das (erwachsene) Kind, um einen allfälli-

gen negativen Stipendienentscheid anfechten zu können, das Recht haben muss, die Grundlagen des Entscheides und damit gegebenenfalls die finanziellen Verhältnisse der Eltern zumindest in den Grundzügen zu kennen.

Müssen Preise von Hörgeräten nicht angegeben werden?

Immer wieder offerieren Firmen neue und recht unterschiedliche Hörgeräte. Wenn man sich einen Überblick verschaffen will, erhält man oft Broschüren mit allgemeinen Schilderungen und Lobpreisungen, aber kaum konkrete, praxisnahe Angaben, die es erlauben würden, sich ein eigenes Urteil über das Angebot zu bilden. Fast nirgends erhält man – auch auf Bitten hin – konkrete Preisangaben. Da die AHV nur die Kosten für ein Hörgerät und nur bis zum Betrag von Fr. 1850.– erstattet, wäre es doch Dienst am Kunden, wenn man über die Preise der Geräte offen orientiert würde. Ist es juristisch statthaft, Waren ohne jegliche Preisangaben auf dem Markt anzubieten?

Artikel 16 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb bestimmt:

«Für Waren, die dem Konsumenten zum Kauf angeboten werden, ist der tatsächlich zu bezahlende Preis bekannt zu

geben, soweit der Bundesrat keine Ausnahmen vorsieht. Ausnahmen sind insbesondere aus technischen oder Sicherheitsgründen zulässig. Diese Pflicht besteht für die vom Bundesrat bezeichneten Dienstleistungen. Der Bundesrat regelt die Bekanntgabe von Preisen und Trinkgeldern ...»

Es besteht somit eine gesetzliche Preisbekanntgabepflicht des Verkäufers gegenüber dem Konsumenten als dem Endverbraucher einer Ware. Der Bundesrat hat in der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen die gesetzliche Bestimmung konkretisiert. Darin hält er fest, dass der Zweck der Verordnung ist, dass Preise klar und miteinander vergleichbar sind und irreführende Preisangaben verhindert werden. Die Verordnung gilt unter anderem für das Angebot von Waren zum Kauf an Konsumenten und bestimmt, dass für Waren, die dem Konsumenten zum Kauf angeboten werden, der tatsächlich zu bezahlende Preis in Schweizer

Ein ganz neuer Fahrradspass!

**Elektrisch
geht's leichter.**



**Als Velo, als Dreirad
oder als Bausatz erhältlich.
Unterlagen: Tel. 061 461 74 38**

Franken (Detailpreis) bekannt zu geben ist.

Eine solche Preisbekanntgabepflicht besteht hingegen nicht in der Werbung und für Hersteller, Importeure und Grossisten sowie deren Verbände. In der Werbung gilt, dass, wenn Preise aufgeführt oder bezifferte Hinweise auf Preisrahmen oder Preisgrenzen gemacht werden, die tatsächlich zu bezahlenden Preise bekannt zu geben sind. Für Hersteller, Importeure, Grossisten gilt der Grundsatz, dass, wenn die Preise bekannt gegeben werden, die Preisbekanntgabe nicht irreführend sein darf.

Wenn ich es recht sehe, gibt es für Verkäufer von Hörgeräten keine Ausnahme von der Preisbekanntgabepflicht. Aufgrund der gesetzlichen Lage erscheint es für mich unverständlich, wenn die Verkäufer den Benutzern von Hörgeräten auf Anfrage die Verkaufspreise nicht bekannt geben.

Ob im Hörgeräteeilmärkte Kartellabsprachen bestehen, weiss ich nicht. Für Informationen, aber auch für Anzeigen könnte man sich an die zuständigen kantonalen Stellen, die für die Einhaltung der Preisbekanntgabepflicht zuständig sind, oder an den Eidgenössischen Preisüberwacher oder an das Sekretariat der Wettbewerbskommission wenden.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Preisüberwachung,
Effingerstrasse 27, 3003 Bern,
Tel. 031 322 21 01/02,
Fax 031 322 21 08

oder

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Sekretariat der Wettbewerbskommission,
Effingerstrasse 27, 3003 Bern,
Tel. 031 322 20 40,
Fax 031 322 20 53

Kapprecht

Infolge einer Grenzumlegung ragten drei 30-jährige Tannen etwa einen Meter in das Nachbargrundstück. Mein Nachbar hat zur Selbsthilfe gegriffen und die unteren Äste der Tannen gekappt, indem er eine Leiter über den Zaun an deren Stamm stellte. Ist dies Hausfriedensbruch und das Kappen eine Sachbeschädigung, oder darf mein Nachbar so das Kapprecht für sich beanspruchen?

Das Zivilgesetzbuch, somit das Bundesrecht, das für die ganze Schweiz anwendbar ist, sieht vor, dass der Nachbar überragende Äste und eindringende Wurzeln, wenn sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten kann. Duldet ein Grundeigentümer das Überragen von Ästen auf bebauten oder überbauten Boden, so hat er ein Recht auf die an ihnen wachsenden Früchte (Anries).

Das Zivilgesetzbuch behält aber das Recht der Kantone vor, für Anpflanzungen je nach der Art des Grundstückes und der Pflanzen bestimmte Abstände vom nachbarlichen Grundstück vorzuschreiben oder den Grundeigentümer zu verpflichten, das Übergreifen von Ästen oder Wurzeln fruchttragender Bäume zu gestatten und für diese Fälle das Anries zu regeln oder aufzuheben.

Für die Beurteilung Ihres Falles mit Bezug auf die Abstandsvorschriften ist somit die kantonale Regelung massgebend, die durchaus differenziert sein könnte und beispielsweise für neu angepflanzte Bäume andere Vorschriften als für schon seit längerer Zeit bestehende Bäume vorsehen könnte. Die ZEITLUPE ist nicht in der La-

ge, Auskünfte zu den verschiedenen kantonalen Vorschriften zu erteilen.

Zu Ihrem konkreten Fall denke ich, dass der Umstand, dass die Grenzumlegung Folge einer Landenteignung gewesen ist, nicht entscheidend ist. Ferner vermag ich aufgrund Ihrer Angaben nicht zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Ausübung des Kapprechts, nämlich die Schädigung des Nachbargrundstückes sowie die Beschwerde mit Fristansetzung, gegeben sind. Sollte der Nachbar befugt gewesen sein, das Kapprecht auszuüben, so bin ich der Ansicht, dass sein Eindringen in Ihr Grundstück ohne Ihre Zustimmung unzulässig war. Er hätte das Kappen der überragenden Äste von seinem Grundstück aus vornehmen müssen. Es scheint mir deshalb, dass der Tatbestand des Hausfriedensbruches erfüllt worden ist, während das Vorliegen einer

Der Ratgeber ...

... steht allen Leserinnen und Lesern der ZEITLUPE zur Verfügung. Er ist kostenlos, wenn die Frage von allgemeinem Interesse ist und die Antwort in der ZEITLUPE publiziert wird. (Bei Steuerproblemen wenden Sie sich am besten an die Behörden Ihres Wohnortes.)

Anfragen senden an:

ZEITLUPE
Ratgeber
Postfach
8027 Zürich

Sachbeschädigung meiner Ansicht nach nur dann zu bejahen wäre, wenn die Voraussetzungen des Kapprechts nicht erfüllt gewesen sein sollen.

Dr. iur. Marco Biaggi

Inkontinenzprodukte diskret per Post

Verlangen Sie Gratis-Info bei

spitex
VERSAND

SPITEX Versand AG, Emil Frey-Strasse 137
4142 Münchenstein, Telefon 061 411 12 12



Senden Sie mir bitte gratis Informationen über Inkontinenzprodukte

Vorname: _____

Name: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

Einsenden an SPITEX Versand AG, Emil Frey-Strasse 137, 4142 Münchenstein ZL